

Die großartige Perspektive, die der Sozialismus allen Bürgern in der Deutschen Demokratischen Republik in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bietet, garantiert auch unseren Rechtsanwälten eine gesicherte und geachtete Existenz.

Im Hinblick auf den Rückgang in Zivil- und Strafsachen in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus wird die Arbeit der Rechtsanwaltschaft in der Perspektive vor allem in der Betreuung von volkseigenen Betrieben, der Konsumgenossenschaften, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks liegen. Die praktischen Erfahrungen der Rechtsanwälte aus der Realisierung von Betreuungsverträgen mit sozialistischen Industriebetrieben usw. ermöglichen es ihnen, auch wirksam von dem „entscheidenden, grundlegenden Recht der Bürger“, der „Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und vor allem politisch-staatlichen Lebens

unserer Republik“<sup>3</sup> Gebrauch zu machen. So hat es beispielsweise Rechtsanwalt D e l l m a r , Neuruppin, besonders gut verstanden, die Beschlüsse der Volksvertretung zur Grundlage auch seiner anwaltlichen Tätigkeit zu machen. Das befähigte ihn zu konstruktiver, fruchtbringender Arbeit in der Kreisplankommission. Seine Vorschläge zur Verbesserung der Planung, besonders im ländlichen Bauwesen, und zur schnelleren Einführung des Vertragssystems in den LPGs konnten in der Kreisplankommission zum Beschluß erhoben werden.

Es eröffnet sich ein umfangreiches Betätigungsfeld für den sozialistischen Anwalt, der seine Ehre darin sieht, seine ganze Kraft und den Reichtum seiner beruflichen Erfahrungen zum Wohle der Republik einzusetzen.

<sup>3</sup> Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatesrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, a. a. O.

## Zur Diskussion

### Gedanken zur Gestaltung der einzelnen Teile des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Von Prof. Dr. KURT SCHUMANN und Dr. WERNER DREWS,  
Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,  
und ERICH BAIER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Im gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebungsarbeiten geht es vor allem darum, die Grundkonzeption zu konkretisieren\* und klare Vorstellungen über die Gesamtgestaltung, den Aufbau und die Gliederung des Zivilgesetzbuchs auszuarbeiten.

Zum Aufbau des künftigen Zivilgesetzbuchs hat sich bisher nur Such geäußert<sup>1</sup>. Der von ihm unterbreitete Gliederungsvorschlag ist auch zum Ausgangspunkt der praktischen Gesetzgebungsarbeiten gemacht worden und bestimmt mehr oder weniger noch heute die vorgenommene Arbeitsteilung. Die später an seinen Vorschlägen geübte Kritik<sup>2 3</sup> und die in der Folgezeit entwickelte neue Grundorientierung sind im wesentlichen nur innerhalb der einzelnen Abschnitte berücksichtigt worden. Es ist deshalb notwendig, die bei den bisherigen Teilarbeiten gewonnenen Erkenntnisse auch für die Gesamtgestaltung des Zivilgesetzbuchs nutzbar zu machen.

Um die Diskussion über die Gesamtgestaltung des Zivilgesetzbuchs zu entfalten, unterbreiten die Verfasser einige Gedanken, wobei sie sich auf die bisherigen Arbeitsergebnisse der Unterkommissionen sowie die Diskussion in der Grundkommission stützen und diese kritisch verwerten.

#### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Zu der Frage, ob dem Zivilgesetzbuch ein „Allgemeiner Teil“ vorangestellt werden sollte und welchen Inhalt dieser haben muß, hat es in den Gesetzgebungskommissionen und in der Literatur\* bereits Auseinandersetzungen gegeben, die jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben. Deshalb sollte im Verlauf der Ausarbeitung einzelner Abschnitte geprüft werden, inwieweit sich die Notwendigkeit der Zusammenfassung allgemeiner Bestimmungen ergibt. Klarheit be-

stand lediglich darüber, daß auch dem Zivilgesetzbuch — wie anderen Gesetzbüchern — Grundsätze voranzustellen seien, die das Ziel und die Aufgaben des Gesetzbuchs charakterisieren.

Nach unserer Ansicht hat sich die Notwendigkeit eines über die Grundsätze hinausgehenden Allgemeinen Teils in der bisherigen Arbeit bereits herausgestellt. Der Verzicht auf einen derartigen Teil, der die typischen und immer wiederkehrenden Regeln zusammenfaßt, würde einen Verzicht auf wissenschaftlich-praktische Verallgemeinerung bedeuten. Allen Zivilgesetzbüchern der sozialistischen Länder sind allgemeine Bestimmungen vorangestellt. Auch die Grundlagen für die sowjetische Zivilgesetzgebung<sup>4</sup> sehen im Entwurf einen solchen Allgemeinen Teil vor. Die allgemeine Verständlichkeit der Gesetze wird dadurch keineswegs beeinträchtigt, und die unbedingt zu fordernde juristische Präzision kann hierdurch nur gewinnen. Es geht — das ist bei der zurückliegenden Diskussion hervorgehoben worden — nicht um die Konservierung des Allgemeinen Teils des BGB, sondern um die Herausarbeitung des allen übrigen Teilen Gemeinsamen im neuen Zivilgesetzbuch. Dabei muß beachtet werden, daß die zu fixierenden allgemeinen Bestimmungen der gesellschaftlichen Bedeutung der ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse gerecht werden und eindeutig den Klassencharakter des Rechts zum Ausdruck bringen.

Wenn Kleine z. B. ausführt, ein Allgemeiner Teil müsse notwendigerweise die Unterschiede zwischen dem herrschenden sozialistischen Eigentum und den anderen Formen des Eigentums verwischen<sup>5</sup>, so könnte man seiner Auffassung nur beipflichten, wenn die Absicht bestanden hätte, ein neutrales Eigentum als Rechtsfigur zu schaffen und in den Allgemeinen Teil aufzunehmen. Das künftige Zivilgesetzbuch wird aber eine klare Regelung der verschiedenen Eigentumsformen und ihrer Bedeutung für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger enthalten.

C Entwurf der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, Staat und Recht 1960, Heft 9, S. 1563 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Winkelbauer, NJ 1959 S. <1.

\* Der Beitrag über die Konzeption des ZGB ist in NJ 1960 S. 790 ff. veröffentlicht.

<sup>1</sup> Such, Über die Konzeption eines neuen Zivilgesetzbuchs der DDR, Staat und Recht 1958, Heft 11, S. 1096 ff.

<sup>2</sup> Enderlein, Wir brauchen ein Zivilgesetzbuch neuer Art, Staat und Recht 1959, Heft 5, S. 598, und Bley/Drews/Jansen, Gedanken zum Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts, Staat und Recht 1960, Heft 2, S. 305 ff.

<sup>3</sup> vgl. Nathan, Der Allgemeine Teil des Zivilrechts, Staat und Recht 1956, Heft 4, S. 517; Winkelbauer, Probleme eines Allgemeinen Teils des künftigen ZGB, NJ 1959, S. 311.